

Infoblatt

Zulassung von ambulanten Leistungserbringern zur Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Seit 1. Januar 2022 können ambulante Leistungserbringer nicht mehr direkt mit einer gültigen, kantonalen Berufsausübungsbewilligung resp. Betriebsbewilligung bei der SASIS AG eine ZSR-Nummer zur Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) anfordern. Wer seine Tätigkeit zu Lasten der OKP ausüben will, muss neu beim Gesundheitsamt (GESA) des Kantons Solothurn eine separate Zulassung beantragen und damit zusätzliche oder andere Anforderungen erfüllen. Dies gilt auch für alle 90-Tage-Dienstleistenden (Kantonswechsel oder Zuzug aus der EU/EFTA).

Wer kann zu Lasten der OKP abrechnen?

Eine Auflistung der Gesundheitsfachpersonen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, die grundsätzlich berechtigt sind, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine Zulassung zur Abrechnung mit der OKP zu erhalten, finden Sie auf unserer Webseite unter Gesundheitsamt – Aufsicht und Bewilligungen – Gesundheitsfachpersonen oder Betriebe.

Nicht nur selbständig tätige Personen brauchen eine Zulassung. Jede angestellte Person, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist und deren Leistungen über die OKP abgerechnet werden sollen, muss die Zulassungskriterien erfüllen und ein entsprechendes Gesuch einreichen.

Für die Prüfung im Rahmen der Zulassung einer Organisation sind die Unterlagen für alle Personen einzureichen, die ihre Tätigkeiten in eigener fachlicher Verantwortung ausüben. Bei der späteren Beantragung der Abrechnungsnummern bei der SASIS AG erhält die Organisation eine ZSR-Nummer und jede angestellte Person eine K-Nummer.

Für die Prüfung im Rahmen einer Mutation (z.B. Neuanstellung) verwenden Sie das entsprechende Gesuchformular für Arzt/Ärztin resp. jenes für Gesundheitsfachpersonen.

Welche Zulassungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

1. Gültige Berufsausübungsbewilligung (BAB) resp. Betriebsbewilligung (BB)

Voraussetzung, dass eine Zulassung zur Abrechnung mit der OKP erteilt werden kann, ist eine gültige kantonale oder kantonal anerkannte Berufsausübungsbewilligung (BAB) resp. Betriebsbewilligung (BB). Diese muss im Idealfall vorab (spätestens aber gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zu Lasten OKP) beim GESA separat beantragt werden. Vorzugsweise ist dazu das Online Formular zu verwenden. Eine bereits erteilte BAB resp. BB muss dem Zulassungsgesuch zur Abrechnung zu Lasten der OKP nicht erneut beigelegt werden.

Eine Ausnahme besteht für Leistungserbringer, die eine Tätigkeit gemäss Medizinalberufe-, Psychologieberufe- oder Gesundheitsgesetzgebung des Bundes ausüben (90-Tage-Dienstleister/im Ausland erworbene Berufsqualifikation). Siehe Kap. 4.1.1 des «Leitfaden Umsetzung KVG Regelungen». Sie finden diesen auf unserer Webseite unter Gesundheitsamt – Aufsicht und Bewilligungen – Gesundheitsfachpersonen oder Betriebe.

2. Berufsspezifische Voraussetzungen

Gemäss KVG haben die Leistungserbringer für die Zulassung zu einer Tätigkeit zu Lasten der OKP zusätzliche oder andere Voraussetzungen zu erfüllen. Einen Überblick über die Neuerungen zur Umsetzung der KVG-Regelungen finden sich im Leitfaden auf der Homepage des Kanton Solothurn (Gesundheitsamt – Aufsicht und Bewilligungen – Gesundheitsfachpersonen oder Betriebe), im erläuternden Bericht des Bundesamtes für Gesundheit und den «Häufig gestellten Fragen FAQ zur Umsetzung der KVG-Änderung Zulassung von Leistungserbringern» ([Leistungserbringer \(admin.ch\)](#) – Seite runterscrollen).

Spezielle Informationen für Berufsgruppen, die im Jahr 2022 erstmals zu Lasten der OKP zugelassen werden, finden Sie nachstehend:

Neuzulassung der Podologie im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung:	
- Erläuterungen zur KVV, KLV für Podologen und Podologinnen durch das BAG	Link
- Merkblatt der Organisation Podologie Schweiz (OPS)	Link
Neuregelung der psychologischen Psychotherapie ab 1. Juli 2022	Link

Elektronisches Patientendossier (EPD)

Ärztinnen und Ärzte sowie Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen und Ärzte dienen, sind seit 1. Januar 2022 verpflichtet, sich dem EPD anzuschliessen.

Für den Nachweis braucht es die Bestätigung des EPD-Anbieters, dass der Health Provider Directory (HPD)-Eintrag erfolgt ist.

Link zum EPD und den zertifizierten EPD-Anbietern: <https://www.patientendossier.ch/de/bevoelkerung/epd-anbieter>

3. Nachweis zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen (Art. 58g KVV)

Die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP setzt neu die Erfüllung der Qualitätsanforderungen gemäss Art. 58g KVV voraus. Grundlage für die Prüfung bilden die nationalen Qualitätsverträge (Art. 58a KVG). Diese werden zwischen den Leistungserbringern resp. deren Verbände und den Versicherern resp. deren Verbände abgeschlossen und bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. Die dauernde Einhaltung der Regeln der Qualitätsverträge stellt eine Voraussetzung für die Tätigkeit zu Lasten der OKP dar.

Übergangsregelung bis zur Gültigkeit der nationalen Qualitätsverträge:

Bis zum Inkrafttreten der nationalen Qualitätsverträge ist dem GESA eine Selbstdeklaration (integriert in den Gesuchformularen) zur Qualitätserfüllung einzureichen. Die Fragen sind so detailliert wie möglich zu beantworten und mit den entsprechenden Dokumenten zu belegen.

Verfügen Sie über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem?

Das Qualitätsmanagement und alle zugehörigen Dokumente legen systematisch alle Grundsätze und Vorgehensweisen zum Qualitätsmanagement fest:

- Aus- und Weiterbildung des Personals
- Beaufsichtigung des Personals
- Fehler- und Beschwerdemanagement (patienten- und personalbezogen)
- Qualitätszirkel
- Allfälliges Qualitätslabel
- Hygiene
- Notfallmanagement usw.

Es muss als Weisung(en) für alle Mitarbeitenden ersichtlich vorliegen und regelmässig überprüft werden.

Verfügen Sie über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem?

Ein internes Berichts- und Lernsystem kann papiergestützt oder elektronisch aufgebaut sein. Inhaltlich geht es um:

- einen konstruktiven Umgang mit Fehlern und Risiken
- lernen aus Fehlern
- planen und unterstützen
- verlässliche Strukturen und Prozesse schaffen
- Ablauf der Fallbearbeitung festlegen
- Systematische Analyse durch geschultes Personal sicherstellen
- Integration in das klinische Risiko- und Qualitätsmanagement gewährleisten.

Sind Sie einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen?

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Berufsverband nach dem aktuellen Stand und teilen Sie uns dies mit.

Verfügen Sie über die Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen?

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Berufsverband nach dem aktuellen Stand und teilen Sie uns dies mit.

Wie reiche ich das Gesuch um Erteilung einer Zulassung ein?

Die Formulare für die Zulassungsgesuche sind auf der Homepage des Kantons Solothurn bei den entsprechenden Berufskategorien abrufbar.

Reichen Sie das Gesuchformular zusammen mit den geforderten Unterlagen und dem Nachweis der berufsspezifischen Voraussetzung ans Gesundheitsamt des Kantons Solothurn, Aufsicht und Bewilligungswesen, Ambassadorshof/Riedholzplatz 3, 4500 Solothurn oder per E-Mail an gesundheits.bab@ddi.so.ch.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

In den Gesuchformularen ist vermerkt, welche Voraussetzungen für die entsprechenden Berufsgruppen zu erfüllen sind. Im «Merkblatt Nachweise» finden Sie weiter einen detaillierten Beschrieb, welche Nachweisdokumente für die Prüfung eingereicht werden müssen. Das Merkblatt finden Sie auf unserer Webseite unter Gesundheitsamt – Aufsicht und Bewilligungen – Gesundheitsfachpersonen oder Betriebe.

Es werden nur vollständige Anträge unter Einreichung aller erforderlichen Nachweisdokumente geprüft.

Entscheid

Der Zulassungsentscheid resp. die Feststellung, ob Angestellte einer Organisation/Einrichtung die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, erfolgt mittels Verfügung und kann durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn angefochten werden.

Gebühren

Für den Zulassungsentscheid zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung werden gestützt auf §41 Abs. 2 lit. b des Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) Gebühren erhoben. Die Höhe bemisst sich anhand des Prüfungsaufwandes.

Zulassungsprüfung von Einzelfirmen oder Feststellung der Einhaltung der Zulassungskriterien von Angestellten:

- Gesundheitsfachpersonen Fr. 300.00
- Ärzte/Ärztinnen: Fr. 400.00

Zulassungsprüfung von 90-Tage-Dienstleistern:

- Gesundheitsfachpersonen Fr. 100.00*
- Ärzte/Ärztinnen: Fr. 150.00*

* Folgejahr kostenlos, sofern die Zulassung ohne Prüfung erteilt werden kann.

Zulassungsprüfung für Organisationen (jur. Personen): Fr. 300.00 bis max. Fr. 1'000.00

Kostenelemente:

- Grundtarif Organisationen Fr. 300.00
- Grundtarif Einrichtungen für Ärzte/Ärztinnen Fr. 400.00
- zusätzlich je Personenprüfung Fr. 100.00

Eine Auflistung aller Gebühren finden Sie auch im Merkblatt Gebühren auf unserer Webseite und Aufsicht und Bewilligungen – Gesundheitsfachpersonen oder Bewilligungen.

Beantragung der ZSR-Nummer / K-Nummer

Die Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) oder die Kontrollnummer für Angestellte (K-Nummer) ist bei der SASIS unter Einreichung der BAB/BB und dem Zulassungsentscheid resp. der Feststellung über die Erfüllung der entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen für Angestellte zu beantragen. Die Anträge für die entsprechenden Leistungserbringer finden sich auf deren Homepage ([SASIS AG](#)).

Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung zur OKP

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung zur OKP wenden Sie sich ans Gesundheitsamt unter gesundheit.bab@ddi.so.ch.